

Merkblatt über die Erfordernisse im Zulassungsverfahren
gemäß Eich-Zulassungsverordnung (EZV), BGBl. Nr. 785/1992, idF BGBl.
Nr. 917/1993, BGBl. II Nr. 274/2006 und BGBl. II Nr. 172/2008

Antrag auf Zulassung

Der Antrag ist einzubringen

- von der Herstellerfirma selbst
- von der in den Mitgliedstaaten¹ ansässigen dafür bevollmächtigten Vertretung.

Soll die physikalisch-technische Prüfung, die keine hoheitsrechtliche Aufgabe ist, vom physikalisch-technischen Prüfdienst (PTP) des BEV durchgeführt werden, muss dem PTP des BEV dazu ausdrücklich ein Auftrag erteilt werden, der dem Antrag auf Zulassung beizulegen ist.

Hat die Herstellerfirma ihren Sitz nicht in den Mitgliedstaaten, ist zusätzlich erforderlich:

- Vollmacht der Herstellerfirma, die diese einer in den Mitgliedstaaten ansässigen Firma (oder Person) erteilt;
- eine allfällig bestehende frühere Bevollmächtigung ist gleichzeitig zu widerrufen;
- Erklärung des bevollmächtigten Antragstellers, für sämtliche Kosten im Rahmen des Zulassungsverfahrens aufzukommen.

Die bevollmächtigte Firma (Person) hat als Antragsteller die in der EZV festgelegten Pflichten zu übernehmen. Wird nicht eine Person, sondern eine Firma bevollmächtigt, muss diese eine physische Person als Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

¹ Unter Mitgliedstaaten werden im Folgenden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des EWR, die Schweiz und die Türkei verstanden.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Name und Anschrift des Antragstellers, wenn dieser nicht Hersteller ist;
- genaue Bezeichnung der Messgeräte bzw. Messgeräteteile wie Art, Bauart bzw. Fabrikationsnummern sowie den vorgesehenen Verwendungszweck und messtechnische Merkmale;
- ggf. in anderen Staaten bereits erteilte Zulassungen zur Eichung in deutscher Sprache;
- im Falle des Bestehens der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen betreffend die eingereichte Messgeräteart eine Erklärung, dass in keinem anderen Staat, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Zulassung besteht, ein Antrag auf Zulassung eingereicht wurde;
- Prüfzeugnisse, Berichte und Ergebnisse über die durchgeführte eingehende physikalisch-technische Prüfung soweit vorhanden.

Gebühren

Die angeführten Gebühren sind aufgrund des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, idgF. und der Eichgebührenverordnung 2013, BGBl. II Nr. 311/2013, zu entrichten.

Die Beurteilungsgebühr für Tätigkeiten der Behörde (Tarif A Abs.2, gem. Tarif F) beträgt 12,00 EUR pro angefangene Viertelstunde.

Für den Antrag und die Vollmacht beträgt die Gebühr je EUR 21,00 lt. Gebührengesetz.

Für die Beilagen² beträgt die Gebühr EUR 6,00 je Bogen³ (§ 5 Gebührengesetz 1957); jedoch höchstens EUR 36,00 je Beilage (§ 14 Gebührengesetz 1957) lt. Gebührengesetz.

Die bei der physikalisch-technischen Prüfung anfallenden Aufwendungen werden vom physikalisch-technischen Prüfdienst gesondert verrechnet.

Beilagen

Dem Antrag sind nachstehend angeführte Unterlagen in deutscher Sprache beizuschließen.

² Beilagen sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden.

³ Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die festen Gebühren im zweifachen Betrage zu entrichten.

Das BEV kann im Bedarfsfall weitere Ausfertigungen sowie zusätzliche Unterlagen anfordern (In diesem Fall wird keine neuerliche Gebühr vorgeschrieben).

Die Beilagen müssen gem. § 4 EZV die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (1) Die technischen Unterlagen müssen Konstruktion, Herstellungs- und Funktionsweise des Messgeräts ersichtlich machen und die Beurteilung über dessen Eichfähigkeit gemäß den entsprechenden Anforderungen (Eichvorschriften) ermöglichen.
- (2) Die technischen Unterlagen müssen ausführlich genug sein, damit Folgendes sichergestellt ist:
 1. die Beschreibung der messtechnischen Merkmale;
 2. die Reproduzierbarkeit der messtechnischen Leistungen der hergestellten Geräte, wenn diese mit angemessenen, hierfür vorgesehenen Mitteln ordnungsgemäß eingestellt sind;
 3. die Integrität des Gerätes.
- (3) Soweit dies für die Bewertung sowie die Identifizierung des Messgeräts bzw. Messgeräteteils relevant ist, müssen die technischen Unterlagen zusätzlich zu den Inhalten gemäß Abs. 2 Folgendes enthalten:
 1. eine allgemeine Beschreibung des Geräts, dessen Ausführung und Funktionsweise;
 2. Bedienungsanleitung;
 3. Konstruktionszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
 4. gegebenenfalls eine Beschreibung der elektronischen Bauteile mit Zeichnungen, Diagrammen, Logik-Flussdiagrammen und allgemeinen Angaben zur Software mit einer Erläuterung ihrer Merkmale und der Funktionsweise;
 5. gegebenenfalls eichtechnisch bedeutsame Software samt Quellcode;
 6. Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Z 3 bis 5 erforderlich sind;
 7. erforderlichenfalls geeignete Prüfergebnisse, mit denen der Nachweis erbracht wird, dass das Baumuster und/oder die Geräte unter den angegebenen Nennbetriebsbedingungen und unter vorgegebenen umgebungsbedingten Störungen die Anforderungen der Eichvorschriften erfüllen;
 8. gegebenenfalls Kennlinien sowie die Beschreibung von Einrichtungen und Verfahren, die zur Justierung und Einstellung von Kenndaten dienen;
 9. Zusatzeinrichtungen und Sicherheits- sowie Sicherungseinrichtungen, die eine einwandfreie Arbeitsweise gewährleisten sollen.
- (4) Aus den Unterlagen müssen alle für die Stempelung bestimmte, gegen unbefugten Zugriff zu sichernden Stellen hervorgehen (Plombenplan).

Physikalisch-technische Prüfung

Für die physikalisch-technische Prüfung sind dem BEV Messgeräte bzw. Messgeräteteile unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sind zur Untersuchung besondere Prüfgeräte oder Hilfsmittel erforderlich, kann deren unentgeltliche Beistellung verlangt werden.